

Leitsätze zu 6 W 42/11

1. Für einen vorläufigen Anschluss einer Photovoltaikanlage an das Stromnetz im Wege einstweiliger Verfügung gelten dieselben technischen Anforderungen wie für einen endgültigen Netzanschluss. Deshalb müssen auch für einen vorläufigen Netzanschluss die im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt sein.
2. Auch wenn ein vom Anlagenbetreiber für den Einsatz vorgesehener Spannungswandler den technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik e. V. entspricht, hat eine hiervon abweichende Festlegung des Netzbetreibers Vorrang.
3. Schließt der Netzbetreiber in Erfüllung seiner Anschlusspflicht eine Photovoltaikanlage an sein Netz an, nachdem der Anlagenbetreiber erst im bereits laufenden Verfügungsverfahren die Anschlussvoraussetzungen geschaffen hat, hat der Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung des § 93 ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 5, 7 Abs. 2 EEG, 49 Abs. 1 und 2 Nr. 1 EnWG, 93 ZPO

6 W 42/11 Brandenburgisches Oberlandesgericht
13 O 295/10 Landgericht Frankfurt (Oder)



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Verfahren der einstweiligen Verfügung

D. GmbH & Co. KG,
vertreten durch die U. GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer

Verfügungsklägerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
-

g e g e n

E. AG,
vertreten durch den Vorstand

Verfügungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
-

hat der 6. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

...
als Einzelrichterin

am **22. September 2011**

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde der Verfügungsklägerin gegen den Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 7.3.2011 – 13 O 295/10 – wird zurückgewiesen.

Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Beschwerdewert: bis zu 5.000,00 €

G r ü n d e

Die Verfügungsklägerin nutzt eine seit Anfang Juli 2010 betriebsbereite Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse. Sie hat von der Verfügungsbeklagten, der örtlichen Netzbetreiberin, den vorläufigen Netzanschluss für zwei dazu gehörige Blockheizkraftwerke mit einer Einspeiseleistung von 530 kW begehrt.

Die Verfügungsbeklagte hatte der Verfügungsklägerin für denselben Standort eine Einspeisezusage für eine projektierte Photovoltaik-Anlage bei einer Einspeiseleistung von 399 kW erteilt. Am 19.5.2010 übersandte das von der Verfügungsklägerin hiermit beauftragte Unternehmen der Verfügungsbeklagten ein Wandleranforderungsblatt für eine "PV-Anlage".

Die Verfügungsklägerin stellte den Anschluss der Photovoltaikanlage zurück und beehrte zunächst den Anschluss der beiden Blockheizkraftwerke. Sie zeigte der Verfügungsbeklagten mit Schreiben vom 2.6.2010 die geplante Inbetriebnahme der Blockheizkraftwerke zum 25.6.2010 an. Mit Schreiben vom 7.6.2010 teilte die Verfügungsbeklagte mit, dass zur Aussage über Netzanschlussmöglichkeiten umfangreiche technische Vorprüfungen erforderlich seien.

Die Verfügungsbeklagte erklärte mit Schreiben vom 7.7.2010, es sei wegen der unterschiedlichen Einspeiseleistung von projektierte Photovoltaikanlage und der beiden Blockheizkraftwerke nochmals zu prüfen, ob und wo der nunmehr beantragte Netzanschluss und die Einspeisung der neuen Leistung erfolgen könne. Die Verfügungsklägerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 12.7.2010 mit, dass sie mit einer vorläufigen Beschränkung der Einspeiseleistung der Blockheizkraftwerke auf 399 kW einverstanden sei. Mit einer Netzverträglichkeitsprüfung einer Einspeiseleistung von 530 kW am vorgesehenen Anknüpfungspunkt solle jedoch fortgefahren werden. Die für die Bereitstellung eines Netzanschlusses geforderten Unterlagen übersandte die Verfügungsklägerin mit Schreiben vom 26.7.2010. Hierauf reagierte die Verfügungsbeklagte bis Ende August 2010 nicht.

Mit Schriftsatz vom 14.9.2010 beehrte die Verfügungsklägerin den vorläufigen Netzanschluss der Blockheizkraftwerke mit einer Leistung von 399 kW im Wege einstweiliger Verfügung. Außerdem beantragte sie, die Verfügungsbeklagte zu verpflichten, ihr unverzüglich die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen ihres Netzes am vorgesehenen Anknüpfungspunkt für die dort mögliche Einspeiseleistung vorzulegen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist der Verfügungsbeklagten am 20.9.2010 zugestellt worden.

Die Verfügungsbeklagte teilte der Verfügungsbeklagten mit Schreiben vom 20.9.2010 mit, dass sie zum Anschluss der Anlage mit der Gesamtleistung von 530 kW an dem gewünschten Verknüpfungspunkt unter bestimmten Voraussetzungen bereit sei. Dem Schreiben lag der Entwurf einer Vereinbarung über die Erfassung und Abrechnung des abgenommenen Stroms bei, in dem es unter Ziffer 3.3 zu den Messeinrichtungen u. a. heißt, dass ein Spannungswandler "Klasse 0,2, geeicht" zu verwenden sei.

Die Verfügungsklägerin beabsichtigte demgegenüber, einen Spannungswandler zur Messung des Stroms der Genauigkeitsklasse "0,5, geeicht" einzusetzen.

Die Verfügungsklägerin schloss mit der Verfügungsbeklagten am 27.9./5.10.2010 eine Vereinbarung über die Erfassung und Abrechnung des von der Verfügungsbeklagten abgenommenen Stromes, nach der von der Verfügungsklägerin Mittelspannungswandler der "Klasse 0,2 geeicht" vorzuhalten sind.

Die Verfügungsklägerin bestellte bei der Verfügungsbeklagten am 12.10.2010 Messwandler. Die Verfügungsbeklagte bot der Verfügungsklägerin am 15.10.2010 entsprechende Wandler mit einer Lieferzeit bis zu zwölf Wochen an. Die Verfügungsklägerin erklärte, diese Wandler seien nicht geeignet, sie werde andere Wandler beschaffen.

Am 11.11.2010 fand vor dem Landgericht ein Termin zur Güteverhandlung statt, in dem die Parteien erklärten, sie gingen davon aus, dass die von der Verfügungsklägerin bestellten Wandler zeitnah geliefert werden würden. Soweit die Anschlussvoraussetzungen nach dem EEG vorlägen, werde die Verfügungsbeklagte den Anschluss der Anlage vornehmen. Auf Antrag der Parteien ordnete das Landgericht das Ruhen des Verfahrens an.

Nachdem der Netzanschluss der beiden Blockheizkraftwerke am 22.12.2010 an das Netz der Verfügungsbeklagten erfolgt ist, haben die Parteien das Verfahren übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 7.3.2011 entschieden, dass die Verfügungsklägerin die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Verfügung zu tragen hat.

Zur Begründung hat es ausgeführt, die Verfügungsklägerin habe einen Anspruch auf vorläufigen Anschluss ihrer Anlage an das Stromnetz der Verfügungsbeklagten nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Voraussetzung hierfür wäre gewesen, dass die Anlage den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und den Anforderungen in § 49 EnWG entspreche. Dies sei nicht der Fall gewesen, denn der von der Verfügungsklägerin vorgesehene Spannungswandler habe nicht die von der Verfügungsbeklagten geforderte Genauigkeitsklasse von "0,2 geeicht" aufgewiesen. Dass der von der Verfügungsklägerin vorgesehene Spannungswandler mit der Genauigkeitsklasse "0,5 geeicht" ausreichend sei, habe die Verfügungsklägerin nicht nachgewiesen. Dass die Verfügungsbeklagte es unterlassen habe, die Anforderung der Verfügungsklägerin nach einem geeigneten Wandler zu bearbeiten, könne eine Pflichtverletzung darstellen, jedoch keinen Anspruch auf vorläufigen Anschluss der Anlage begründen.

Gegen diesen Beschluss, ihr zugestellt am 10.3.2011, hat die Verfügungsklägerin durch bei Gericht am 24.11.2011 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt. Sie ist der

Auffassung, der Verfügungsbeklagten seien die Kosten des Verfügungsverfahrens aufzuerlegen. Die Verfügungsbeklagte sei verpflichtet gewesen, ihre Anlage unverzüglich an ihr Netz anzuschließen. Für einen vorläufigen Netzanschluss hätten die von der Verfügungsklägerin vorgesehene Spannungswandler ausgereicht. Diese entsprächen der Regelempfehlung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Die von der Verfügungsbeklagten geforderten Spannungswandler seien jedenfalls für einen vorläufigen Netzanschluss nicht notwendig gewesen. Jedenfalls im Zeitpunkt der übereinstimmenden Erledigungserklärungen seien die Anschlussvoraussetzungen erfüllt gewesen. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Verfügungsbeklagte den Netzanschluss verzögert habe und damit die ihr obliegenden Pflichten verletzt habe.

Die Verfügungsbeklagte ist der sofortigen Beschwerde entgegen getreten. Sie hält den angefochtenen Beschluss für richtig. Auch wenn ihre technischen Anforderungen zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung erfüllt waren, folge aus dem Rechtsgedanken des § 93 ZPO, dass der Verfügungsklägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen seien.

II.

Die gemäß den §§ 91a Abs. 2, 567 Abs. 1 und 2, 569 Abs. 1 ZPO zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde der Verfügungsklägerin hat keinen Erfolg.

I. Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht der Verfügungsklägerin die Kosten des Verfahrens auferlegt, weil dies unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes billigem Ermessen entspricht, § 91a Abs. 1 ZPO.

1.) Allerdings hat entgegen der Auffassung des Landgerichts vor Eintritt des erledigenden Ereignisses – des erfolgten Netzanschlusses - ein Anspruch der Verfügungsklägerin auf vorläufigen Anschluss ihrer Photovoltaikanlage an das Netz gemäß § 5 EEG bestanden. Denn zu diesem Zeitpunkt im Dezember 2010 lagen unstreitig die technischen Voraussetzungen für einen Netzanschluss vor, insbesondere waren die von der Verfügungsbeklagten geforderten Spannungswandler vorhanden. Zwar handelt es sich bei der Anschlusspflicht des § 5 Abs. 1 EEG um eine Dauerverpflichtung, die für die gesamte Förderdauer besteht (Salje, EEG, 5. Aufl. 2009, § 5 Rn 25), so dass der durch die Verfügungsbeklagte erfolgte Netzanschluss im

Dezember 2010 nicht schon als vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung angesehen werden kann. Angesichts des erfolgten Anschlusses ist jedoch das Bedürfnis der Verfügungsklägerin dafür entfallen, dass dieser Anspruch im Wege einstweiliger Verfügung nach § 59 EEG durchgesetzt wird.

2.) Jedoch hat die Verfügungsklägerin erst nach dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung die Anschlussvoraussetzungen geschaffen. Unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen hat die Verfügungsbeklagte die Anlage der Verfügungsklägerin entsprechend ihren Verpflichtungen unverzüglich an ihr Netz angeschlossen. Nach dem Rechtsgedanken des § 93 ZPO sind deshalb die Kosten des Verfahrens der Verfügungsklägerin aufzuerlegen.

Zu dem Zeitpunkt, als die Verfügungsklägerin den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt hat – im September 2010 - waren die Anschlussvoraussetzungen noch nicht erfüllt.

Voraussetzung für den Anschluss einer Anlage nach § 5 EEG ist, dass diese den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und den Anforderungen in § 49 EnWG entspricht. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 EEG. Diese Vorschrift stellt einheitliche technische Anforderungen, ohne zwischen einem vorläufigen oder einem endgültigem Netzanschluss einer Anlage zu unterscheiden. Für die Auffassung der Verfügungsklägerin, bei einem vorläufigen Netzanschluss im Wege einstweiliger Verfügung könnten geringere Anforderungen genügen, besteht nach dem Gesetzeswortlaut kein Raum (so auch OLG Brandenburg, Urteil vom 24.9.2009, 12 U 85/09).

Die von der Verfügungsklägerin vorgesehenen Mittelspannungswandler genügten den Anforderungen des Netzbetreibers nicht. Nach der Werknorm der Verfügungsbeklagten betreffend die "Zähleranlagen für den Mittel- und Hochspannungsbereich" ist für die Zählwicklung von Spannungswandlern bei einem Anschluss an das Mittelspannungsnetz eine Genauigkeitsklasse von "0,2 geeicht" bestimmt. Der von der Verfügungsklägerin vorgesehene Spannungswandler hatte dagegen lediglich die Genauigkeitsklasse "0,5 geeicht".

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der von der Verfügungsklägerin vorgesehene Spannungswandler den allgemein anerkannten Regeln der Technik genüge. Dabei kann offen bleiben, ob die Technische Richtlinie "Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz" des

Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft wie die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG, eine Vermutung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik begründen. Denn jedenfalls ergibt sich aus dieser Richtlinie selbst schon, dass die Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegeben werden. Trotz der Regelempfehlung einer Genauigkeitsklasse von "0,5 geeicht" gilt deshalb der Vorrang der Festlegung der Netzbetreibers. Dies ist hier die Werknorm der Verfügungsbeklagten, die eine Genauigkeitsklasse von "0,2 geeicht" vorsieht.

Erst nachdem die Verfügungsklägerin die Messwandler beschafft hatte, die die Verfügungsbeklagte akzeptierte, lagen die Voraussetzungen für einen Netzanschluss vor, den die Verfügungsbeklagte dann auch unverzüglich vorgenommen hatte.

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verfügungsbeklagte dafür verantwortlich wäre, dass die Verfügungsklägerin die technischen Voraussetzungen für den Netzanschluss erst unmittelbar vor dem tatsächlich erfolgten Netzanschluss herstellen können.

Zwar hat die Verfügungsklägerin am 19.5.2010 bei der Verfügungsbeklagten die für den Mittel- und Hochspannungsbereich erforderlichen Wandler angefordert. Darin liegt jedoch zum einen noch keine verbindliche Bestellung. Denn auf dem Anforderungsblatt sind die Wandler noch nicht so konkret angegeben, dass daraufhin eine Lieferung hätte erfolgen können. Zum anderen bezog sich diese Wandleranforderung nicht auf den Anschluss der Blockheizkraftwerke, sondern auf die zunächst geplante Photovoltaikanlage, denn in der Wandleranforderung heißt es ausdrücklich, dass sie für das Objekt der Verfügungsbeklagten "PV-Anlage" erfolge. Diese Wandleranforderung dürfte mit dem Antrag der Verfügungsklägerin, statt der Photovoltaikanlage die Blockheizkraftwerke anzuschließen, obsolet geworden sein. Jedenfalls hat die Verfügungsklägerin nicht vorgetragen, dass sie gegenüber der Verfügungsbeklagten zu irgendeinem Zeitpunkt deutlich gemacht hat, dass die Wandleranforderung als solche für die beiden Blockheizkraftwerke der Verfügungsklägerin fortgelten sollte.

Da die Verfügungsbeklagte nicht die einzige Lieferantin von derartigen Wandlern ist und auf die Anforderung vom 19.5.2011 nicht reagierte, hätte die Verfügungsklägerin als diejenige Partei, die für die Messung des Stroms als dessen Verkäuferin verantwortlich ist, sich die

Wandler von anderer Seite beschaffen müssen. Dies hätte sie jedenfalls nach Zugang des Schreibens der Verfügungsbeklagten vom 20.9.2010 tun können, in dem die technischen Anforderungen an die Wandler vorgegeben waren. Dies hat sie jedoch nicht getan, sondern erst auf das ihr nicht zusagende Angebot der Verfügungsbeklagten vom 15.10.2010 – Wochen nach dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung – von dritter Seite Wandler bestellt und schließlich beschafft, so dass der Netzanschluss am 22.12.2010 erfolgen konnte.

3.) Soweit die Verfügungsklägerin mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung die Offenlegung von Netzdaten begehrt hat, ist dieser Antrag ein Hilfsantrag für den Fall, dass der Netzanschluss aus technischer Sicht nicht an dem vorgesehenen Netzverknüpfungspunkt erfolgen kann. Dies ergibt sich aus dem Schreiben der Verfügungsklägerin vom 1.7.2010, auf das sie sich zur Begründung des Antrages bezogen hat.

Die Bedingung, unter der dieser Antrag gestellt werden sollte, ist nicht eingetreten. Denn die Verfügungsbeklagte hat erklärt, dass die beiden Blockheizkraftwerke auch mit einer Gesamtleistung von 530 kW am vorgesehenen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden können. Über die Erfolgsaussichten dieses Antrages hätte deshalb in der Hauptsache nicht entschieden werden müssen. Dasselbe gilt für die Kostenentscheidung nach § 91a ZPO.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, der Beschwerdewert errechnet sich aus den bei einem Streitwert von 30.000,00 € entstandenen Verfahrenskosten erster Instanz.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Unterschrift